

RIEDSTADT sagt
NEIN zu
Straßenbeiträgen

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Kreisverwaltung Groß-Gerau
z.H. Herrn Landrat Will
Postfach 1464

64504 Groß-Gerau

15.01.2022

Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

Unser Schreiben vom 17.12.2021, Ihr Antwortschreiben vom 05.01.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Will,

danke für Ihr knapp bemessenes Antwortschreiben vom 05.01.2022.

Die von Ihnen diesem Schreiben beigelegte Anlage „Hessischer Landtag Drucksache 18/5453“ ist uns bekannt und wird in Auszügen auch vor Gericht als Beweis vorgetragen. In dieser Anlage werden unsere an Sie gestellten Fragen aber nicht abgehandelt. Als Vertreter der Legislative sollte es Ihnen möglich sein, die Fragen zu beantworten. Wenn der Bürgermeister oder ein Stadtverordneter Ihnen Fragen zur Auslegung des KAGs stellt, werden Sie diese Fragen auch beantworten und werden nicht auf Rechtsanwälte verweisen. Uns geht es nur um die Handhabung der Übergangsregelung und die Behandlung von Erschließungsbeiträgen nach § 11a Abs. 6 KAG sowie die Behandlung von Landes- und Kreisstraßen bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, diese Fragen zu beantworten, weil Sie die Hintergründe dazu nicht kennen, dann wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie die Fragen zuständigkeitshalber an die entsprechende Stelle bei der Landesregierung weitergeben.

Auch eine Antwort zu der unter Pkt. 6 gestellten Frage, ob der Beginn der Baumaßnahme in Wolfskehlen - trotz Haushaltssperre - zulässig war, steht aus. In einem Mail vom 03.11.2021 hat Herr Bürgermeister Kretschmann uns auf diese Frage geantwortet: „Die Maßnahme in der Weingartenstraße ist eine Maßnahme der ÜWG Stromnetze GmbH und wir haben mit

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

dieser eine Vereinbarung zur gemeinsamen Bauausführung getroffen. Diese gemeinsame Maßnahme hat schon im vergangenen Haushaltsjahr durch die Planungen begonnen.“

So wie der Herr Bürgermeister Kretschmann sagt, die Baumaßnahme der L3096 habe bereits begonnen und deshalb dürfe er die Kosten umlegen, obwohl die Baumaßnahme in das Jahr 2023 verschoben wurde. so sagt er das gleiche - die Baumaßnahme habe bereits begonnen - jetzt bei der Weingartenstraße.

Wann hat eine Baumaßnahme begonnen?

Im Internet ist unter <https://baurechtsuche.de/glossar/baubeginn/finde> dazu folgendes zu finden:

„Unter Baubeginn versteht man nach dem Bauordnungsrecht den Beginn der Realisierung einer geplanten baulichen Anlage. Dazu gehören nicht nur die eigentlichen Baumaßnahmen. Es können je nach den Umständen des Einzelfalls auch vorbereitende Maßnahmen darunter verstanden werden, wie beispielsweise die Vorbereitung des Baugrundstücks.“

Bitte geben Sie uns daher auch eine Rückmeldung, ob der Beginn der Baumaßnahme in Wolfshöhlen - trotz Haushaltssperre - zulässig war.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Keller



Arnold Müller




Klaus Schad



Bernd Metzger



Peter Eberle



Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmut Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD